

[fol. 75v]

von welchen Aufschlags Gföhl der Preuambts
Pott ohne das ab ieden 1000 fl. 1 fl. 30 kr.
eingenommen hat, so vom andern Quarthall
10 fl. 39 kr. betroffen. Dahero das *folio*
72 z. hieuer eingefierhte Pottlohn, wie
ohne dz genedigist befolchen, derselbige möglichst
einzeziehen gahr woll hette khinden er-
spart vnd nur dz Warttgelt sollen
bezalt werden. Also da erstbemeltes
Pottlohn in der 1687ig-iehrigen Preurech.
khönfftig ausgesezt wurde, ich dessen
khaine Schuld haben will, sondern es *p.* Herrn
Preuverwalther, welcher es bezalt, gleich-
wohl allainig wirdet zuerantworten
wissen, wirdet hiemit bscheint, Orth
Kelhamb den 2. *Xbris A^o.* 1687

F.S. Zeller Gegenschr.

Mittwoch den 3. *Xbris* 1687 ist diser Extr.
zu senden gereicht vnnnd darauf Pfinztag
den 4. diss vf die Posst Sall geben, welcher
des Posstmaisters Dienstmagd solchen dahin
zeyberbringen alhir behendiget worden